

Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus

Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMNT-LE2.2.11/0014-II/7/2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/67/DA/FE
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl
4274

Datum
24.5.2018

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Weinbezeichnungsverordnung geändert wird; Sammelnovelle Weinrecht; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Ad Weinbezeichnungsverordnung

Zu § 1 Abs. 6:

In der gängigen Praxis spricht man oftmals vom Wort „Riede“ und nicht nur von „Ried“ (was streng genommen auch eine sprachlich falsche Bezeichnung ist). Die Verwendung beider Wörter (Ried oder Riede) sollte daher zulässig sein und keinesfalls zu Strafen führen.

Zu § 1 Abs. 9:

Wir regen eine Klarstellung dahingehend an, dass mit dieser Bestimmung für auf der Maische vergorenen Orangewein die Möglichkeit geschaffen wird, diesen als Landwein (nicht als Qualitätswein) und weiterhin als Wein aus Österreich/Österreichischen Wein in Verkehr zu setzen, auch wenn dieser eine Trübung und eine oxidative Note aufweist.

Zu § 3 Abs. 4 Z 1:

In der aktuellen Fassung dieser Bestimmung kann die Bezeichnung G'spritzter (Gespritzter, Spritzer) verwendet werden, wenn „Das Getränk zu mindestens 50 % aus Wein besteht,...“. Die Absicht, dies auf mindestens 50 % aus „österreichischem“ Wein zu ändern, würde in Jahren mit quantitativ schwachen Weinernten (wie zB 2015) dazu führen, dass die Marktversorgung nicht aufrechterhalten werden könnte. Außerdem stellt sie eine nicht-kontrollierbare Bestimmung dar, da G'spritzter im Regelfall in der Gastronomie direkt durch mit Kohlendioxid angereichertem Soda-, Tafel- oder Mineralwasser hergestellt wird.

Weiters trifft dieser Teil des Entwurfs trinkfertig abgefüllten G'spritzten (in Glas- und PET-

Flaschen meist 0,5 bzw. 0,33 Liter), der im Lebensmittelhandel, in Tankstellenshops etc. angeboten wird. Aus unserer Sicht wäre diese Bestimmung europarechtswidrig, da nach der Dassonville-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen ist. Eine solche Maßnahme gleicher Wirkung liegt hier wahrscheinlich vor, es wird ungerechtfertigter Weise in die Warenverkehrsfreiheit eingegriffen. Wir sprechen uns daher für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus.

Hinsichtlich der allfällig erforderlichen Umstellungen der Bezeichnungen auf den Etiketten wird gefordert, dass entsprechende Übergangsfristen vorzusehen sind, um den Betrieben die Umstellung zu erleichtern.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin